



Vertragszusatz Covid 19 für Reservationen Winter 2020-2021

Im Falle einer Stornierung Ihrer Reservation, die durch die aktuelle Corona Situation verursacht ist, gelten folgende Regelungen:

1. Sie können nicht anreisen, weil ein Teilnehmer der Familie/Gruppe an Corona erkrankt ist. Hier greift unsere angebotene Reiseversicherung. Wir benötigen von Ihrem Arzt ein Arzzeugnis, dass der Teilnehmer nicht reisen kann aus «gesundheitlichen Gründen».
2. Sie möchten nicht anreisen, weil Ihr Heimatland, die Schweiz als Risikoland einstuft, jedoch bei uns vor Ort wäre ein Aufenthalt möglich (Ferienwohnungen buchbar/bewohnbar). Hier greift unsere angebotene Reiseversicherung nicht. Wenn wir die Wohnung weitervermieten können, wird Ihnen bei gleichbleibendem Weitervermietungsbeitrag Ihre bisher geleisteten Zahlungen zurückvergütet oder Sie erhalten eine Gutschrift.
3. Sie möchten nicht anreisen, weil Ihr Heimatland die Schweiz als Risikoland einstuft und dies hätte nach Ihrer Rückreise in Ihr Heimatland eine mehrtätige Quarantäne zur Folge: hier greift unsere Reiseversicherung, wenn diese zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wurde, als die Quarantänepflicht noch nicht bestand.
4. Sie möchten nicht anreisen, weil die Schweiz Ihr Heimatland als Risikoland einstuft und dies nach Ihrer Einreise eine mehrtätige Quarantäne vor Ort zur Folge hätte: hier greift unsere Reiseversicherung, wenn diese zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wurde, als die Quarantänepflicht noch nicht bestand.
5. Sie können nicht anreisen, weil das BAG entschieden hat, dass unsere Ferienwohnung sich in einem Quarantänegebiet befindet und wir somit unsere Leistungen an Sie nicht erbringen können. Hier greift unsere Reiseversicherung, sofern diese zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wurde, als dies noch nicht so seine Gültigkeit hatte.
6. Sie fühlen sich unsicher nach Zermatt zu reisen, es bestehen jedoch keine Reisewarnungen für Zermatt/Schweiz: hier greift unsere angebotene Reiseversicherung nicht und wir vergüten auch keine Zahlungen zurück, ausser wir könnten die Wohnung weitervermieten.
7. Bei Entscheidungen des Kanton Wallis, die nicht mit dem Schweizer BAG übereinstimmen, handelt es sich um ein **nicht versichertes** Ereignis, da es sich um einen kantonalen Entscheid handelt und nicht auf Bundesstufe.

Zermatt, September 2020